



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2014
(OR. fr)

11734/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0092 (COD)

CODEC 1608
MAR 112
FIN 475
ENV 665

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs hinsichtlich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Erdöl- und -Erdgasanlagen (erste Lesung) Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 100 Absatz 2 AEUV stützt, am 3. April 2013 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. Juli 2013 abgegeben².
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 8219/13.

² ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 108.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 15. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 66/14 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 8513/14.